

**Protokoll Nr. 02/2025  
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)  
des Akademischen Senats (AS) am 10.02.2025  
von 14.15 Uhr bis 15.15 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

---

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Studierende:

Emily Adler, Herr Kley, Herr Mehrens, Frau Müller, Herr Rüstemeier

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Bagoly-Simó

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Herr Dr. Gauch, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme (Sitzungsleitung), Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)

Gäste:

Herr Dr. Grade (MNF), Herr Freitag (Abt. I), Frau Haß (KSBF), Frau Dr. Kehr (SIF), Frau Kluge (JF), Frau Lettmann (SIF), Herr Münch (Abt. I), Frau Nick (KSBF), Frau Radke (GBZ), Frau Schüler (LF), Frau Dr. Schwerk (WF), Herr Dr. Strauß (PF), Herr Prof. Taylor (GBZ), Frau Dr. Weber (MNF), Frau Wickremasinghe (Abt. I), Herr Wolff (Abt. I), Frau Dr. Zeiter (VPLRef)

Geschäftsstelle:

Frau Kamm (Abt. I), Frau Kersten (Abt. I)

Herr Böhme eröffnet die Sitzung.

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

Herr Böhme nimmt mit Verweis auf die für die nächste LSK-Sitzung notwendige Einsetzung des Ferienausschusses ergänzend den TOP 2a in die Tagesordnung auf.

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 13.01.2025
- 2a. Einsetzung des Ferienausschusses für die Sitzung der LSK des AS am 17.03.2025
3. Information
4. 23. Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU
5. Verschiedenes

## **2. Bestätigung des Protokolls vom 13.01.2025**

Das Protokoll wird ohne Änderungen bestätigt.

### **2a. Einsetzung des Ferienausschusses**

Der Ferienausschuss für die Sitzung am 17.03.2025 wird eingesetzt. Herr Böhme erinnert daran, dass der Ferienausschuss erst beschlussfähig sei, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sei, und bittet die verschiedenen Statusgruppen, dafür Sorge zu tragen.

### **3. Information**

Herr Dr. Baron berichtet zum aktuellen Stand der Einführung von HISinOne. Im ersten Quartal sei mit der Umsetzung von zwei Teilprojekten begonnen worden. Dabei handle es sich erstens um das Modul BI (Business Intelligence), mit dem in HISinOne u.a. die Studierendenstatistik sowie Berichte und Auswertungen (Bewerbungsübersichten, Einschreibzahlen usw.) erstellt werden sollen. Zweitens handele es sich um das Modul STU für das Studierendenmanagement. Dieses Modul soll bis Mitte 2026 die bisherige Studierendenverwaltung mit SOS-GX ablösen.

## **4. 23. Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU**

Mit Blick auf die kurzfristig übermittelte Tischvorlage, mit der die ursprüngliche Vorlage zur ZSP-Änderung noch einmal geändert werden soll, stellt Herr Dr. Baron die vorgesehenen Änderungen in zwei Schritten vor:

### **1. 23. Änderung der ZSP-HU (AS-Vorlage Nr. 007/2025 für die Sitzung des Akademischen Senats am 11.02.2025)**

Die 23. Änderung der ZSP-HU sei das Ergebnis einer längeren Diskussion mit den Fakultäten und dem Präsidium. Ziel der Änderung sei eine Erweiterung des Personenkreises, der Abschlussarbeiten bewerten könne. Das zentrale Argument, das insbesondere vom Vizepräsidenten für Forschung vorgebracht wurde, sei, dass die ZSP-HU Personen, die sogar Promotionen betreuen, von der Bewertung von Abschlussarbeiten als primär Verantwortliche bisher ausschließe, da § 99 Absatz 2 Satz 3 ZSP-HU fordere, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein muss. Das betreffe insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, was schwer nachvollziehbar sei.

Herr Dr. Baron beginnt mit der geplanten Änderung in § 99 ZSP-HU zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer: Bislang regle Absatz 2 den Kreis der Prüferinnen und Prüfer bei Abschlussarbeiten dahingehend, dass mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer Prüferin oder Prüfer sein muss. Die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sei in § 45 BerlHG, in dem es um die Bildung der Mitgliedergruppen in den Hochschulgremien gehe, positiv definiert. Es werde eine Erweiterung vorgenommen, indem der Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Mitglieder der Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ersetzt werde. Da hier allerdings auch nebenberufliche Personalkategorien genannt sind, werde durch den Verweis auf § 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG eine Einschränkung auf das hauptberufliche Personal vorgenommen. Um dem Wunsch des Vizepräsidenten für Forschung nachzukommen, werden außerdem die Nachwuchsgruppenleitungen aufgenommen, die allerdings in zwei unterschiedlichen Beschäftigungsformaten – als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder als Gastdozentinnen oder Gastdozenten – an der HU angestellt sein können.

Dies sei der eigentliche Kern der Änderung, aus dem sich dann eine Reihe von Folgeänderungen ergibt. Wenn der Kreis der Prüferinnen und Prüfer für Abschlussarbeiten als qualitativ besonders bedeutsame Prüfung erweitert werde, müsse dies folgerichtig auch für Modulabschlussprüfungen (MAP) vorgenommen werden (§ 99 Absatz 1 ZSP-HU). Schließlich müsse auch § 97 Absatz 2 ZSP-HU dahingehend geändert werden, dass der betreffende Personenkreis auch die Themenstellung und Betreuung der Abschlussarbeit übernehmen dürfe.

## 2. Tischvorlage zur Änderung der AS-Vorlage Nr. 007/2025

Die Tischvorlage sei auf den gleichlautenden Wunsch der Fakultäten entstanden, dass dem Prüfungsausschussvorsitz im Hinblick auf die Bewertungsrüge im Sinne des § 118 Absatz 2 ZSP-HU durch eine Änderung von § 98 Absatz 6 Satz 2 ZSP-HU eine weitere Befugnis übertragen werden könne. In den Fällen von Gegenvorstellungsverfahren nach § 118 Absatz 2 ZSP-HU erfülle der Prüfungsausschuss lediglich eine Geschäftsstellenfunktion, indem er die Einwendungen der Studierenden gegen Bewertungen an die Prüferinnen und Prüfer weiterleite und das Ergebnis einer etwaigen Neubewertung wieder an die Studierenden zurückvermittele. Dem Prüfungsausschuss selbst komme in diesem Zusammenhang keine Beschlusskompetenz zu. Die Fakultäten haben dringlichst darum gebeten, dass es hier zu einer Verfahrensvereinfachung komme, indem nicht der gesamte Prüfungsausschuss für diese Weiterleitung zuständig sei, sondern nur der Prüfungsausschussvorsitz. Dies solle vor allem zu einer zeitlichen Beschleunigung führen. Zurzeit sei es so, dass die Frist von acht Wochen, in der die Entscheidung über die Bewertungsrüge bekannt zu geben und zu begründen sei, oftmals nicht eingehalten werden könne. Es gehe also um eine Verschlan-  
kung des Verfahrens und nicht um eine Übertragung einer Entscheidung in der Sache an den Prüfungsausschussvorsitz.

Herr Böhme nimmt Fragen zu Punkt 1, der 23. Änderung der ZSP-HU, entgegen: Herr Dr. Gauch fragt, was geschehe, wenn die Förderung einer Nachwuchsgruppe beendet sei und damit auch der Status als Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterin verloren gehe. Herr Dr. Gauchs Auslegung ist, dass man in diesem Fall dieses Recht nicht verliere. Das bedeute, man könne Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterin gewesen sein und nach dem Ende der Förderung behalte man das oben beschriebene Recht, weil man durch den Verlust des Status keinen Kompetenzverlust habe. Herr Dr. Baron antwortet, dass man das nicht so lesen könne. Zwar habe Herr Dr. Gauch recht, dass die Qualifikation nicht verloren gehe, aber es gebe auch andere Wege, diesem Personenkreis die Prüfungsberechtigung zu ermöglichen. Herr Dr. Baron verweist auf die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die insbesondere die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreffe. Die Gastdozentinnen und Gastdozenten seien ohnehin eingeschlossen. Es gelte allerdings eine strikte Bindung an den Status als Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterin.

Herr Dr. Grades Frage schließt sich daran an. Er fragt, wie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter identifiziert werden sollen. Die Fakultäten stehen vor dem Problem, dass lediglich aus den Arbeitsverträgen hervorgehe, ob eine Person Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter sei. Die Fakultät werde nicht darüber informiert oder habe Einsicht in den Arbeitsvertrag und in SAP werde dies auch nicht dokumentiert. Daher habe die Fakultät keine Möglichkeit, dies zu überprüfen. Herr Dr. Baron erwidert, dass dies im Arbeitsvertrag geregelt sei und der Status des Nachwuchsgruppenleiters oder der Nachwuchsgruppenleiterin auch nur für die Laufzeit des Arbeitsvertrages gelte. Daher müsse man mit Abteilung III Rücksprache halten, wie man zu einem Verfahren gelange, das ermögliche, die Fakultäten in Kenntnis von dem Status zu setzen. Das wäre die Voraussetzung für die Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer.

Herr Mehrens erkundigt sich, ob mit der Neufassung von § 97 ZSP-HU nicht den Hochschullehrenden die Prüfungsberechtigung entzogen werde und ob es der Fall sei, dass der Verweis auf § 32 BerlHG aufgenommen wurde, damit das nicht passiere. Herr Dr. Baron führt als Antwort aus, dass der Verweis auf § 32 BerlHG aufgenommen worden sei, weil in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG auch Kategorien nebenberuflichen Personals genannt sind, § 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG für die Prüfungsberechtigung aber eine hauptberufliche Lehrtätigkeit voraussetzt. Man habe die mögliche Schlussfolgerung vermeiden wollen, dass nun auch nebenberufliches Personal prüfungsberechtigt sei. Der Verweis sei aufgenommen worden, damit explizit ersichtlich ist, dass es sich nicht um die vollständige Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG (also auch nebenberufliches Personal) handele. Die Änderung in § 97 ZSP-HU entziehe den Hochschullehrenden jedenfalls

nicht die Prüfungsberechtigung, da diese in der Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG enthalten seien.

Frau Schäffer stellt die Frage, ob die Frage der Prüfungsberechtigung Auswirkungen auf die Gremientätigkeit dieser Personen habe. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies nicht der Fall sei und die Änderungen der ZSP-HU keine Auswirkungen auf die Gremientätigkeit haben. Er weist darauf hin, dass es auch keine Änderung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses gebe. Diesen dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer innehaben. Dies sei auch nicht änderbar, da es durch das BerlHG festgeschrieben sei.

Herr Böhme nimmt Fragen zu Punkt 2 (der Tischvorlage) entgegen. Herr Mehrens weist darauf hin, dass den Mitgliedern und Teilnehmenden der LSK die Tischvorlage zu kurzfristig zugegangen sei, sodass eine detaillierte Lektüre und Abstimmung innerhalb der Statusgruppen nicht möglich gewesen sei. Herr Dr. Baron erwidert, dass es wichtig sei zu beachten, dass es sich bei der Tischvorlage nicht um eine Veränderung des Gegenvorstellungsverfahrens handle. Das Verfahren der Bewertungsstufe verlaufe bisher wie folgt: Die oder der Studierende melde sich beim Prüfungsausschuss mit der Bewertungsstufe. Der Prüfungsausschuss leite die Bewertungsstufe an die Prüferinnen und Prüfer weiter. Die Prüferinnen und Prüfer prüfen die Bewertungsstufe und insbesondere deren Argumentation. Danach nehmen die Prüferinnen und Prüfer entweder eine Neubewertung vor oder kommen zu dem Schluss, der Argumentation nicht zu folgen und bei der ursprünglichen Bewertung zu bleiben. Das Ergebnis geben die Prüferinnen und Prüfer an den Prüfungsausschuss zurück, der es an die Studierenden übermittele. Die Diskussion, die sich um dieses Verfahren drehe, sei schon alt und es sei zu betonen, dass es sich nicht um eine inhaltliche Kompetenz handle, der Prüfungsausschuss und auch dessen Vorsitzende oder Vorsitzender also nichts an der Note ändern könne, sondern es lediglich um eine Geschäftsstellenkompetenz gehe. Insofern resultiere aus der Ermöglichung der Übertragung der Befugnis auf den Prüfungsausschussvorsitz keine Einschränkung der Befugnisse der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, sondern eine Vereinfachung des Verfahrens.

Frau Kluge bekräftigt die Ausführungen von Herrn Dr. Baron, indem sie darauf hinweist, dass es an der Juristischen Fakultät jährlich 100-140 Gegenvorstellungsverfahren gebe, die allein die Bewertungsstufe betreffen. Da bis auf das studentische Mitglied alle Mitglieder des Prüfungsausschusses abstimmen müssen und zu jedem Verfahren Bescheide erstellt werden, komme es regelmäßig dazu, dass die Frist nicht eingehalten werden könne. An der FU sei es bereits so geregelt, wie es die Tischvorlage vorschlägt, was insgesamt zu einer großen Erleichterung führe, da der bisherige Ablauf Kapazitäten des Prüfungsbüros binde. Daher plädiert Frau Kluge für eine Abschaffung dieser bürokratischen Hürde.

Es wird diskutiert, wie mit der Tischvorlage zu verfahren ist. Dabei wird einerseits die Zentralität des Verfahrens für Studierende, Einwendungen gegen Bewertungen zu erheben, betont und im Anschluss an Herrn Mehrens Beitrag die kurzfristige Einreichung als Grund für ein Verschieben der Diskussion und der Abstimmung über die Tischvorlage angeführt. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Tischvorlage bei einem Verschieben der Beratung noch nicht für den kommenden Prüfungszeitraum gelten würde, also nicht kurzfristig zu einer Entlastung der Prüfungsbüros führen würde. Herr Prof. Bagoly-Simó legt als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses die Praxis des Umganges mit der Bewertungsstufe dar und betont, dass er in diesem Kontext die bisherige Regelung als sinnvoll und hilfreich erachte. Im Anschluss fügt Herr Kley hinzu, dass es in diesem Prozess von Bedeutung sei, im Falle einer Bewertungsstufe alle Statusgruppen mit einzubeziehen. Herr Dr. Strauß führt die Sicht der Philosophischen Fakultät aus und betont, dass die Änderung, wie sie in der Tischvorlage vorgeschlagen wurde, wünschenswert sei und es im Sinne der Vereinfachung bzw. des Bürokratieabbaus keine gute Alternative zu geben scheine. Herr Böhme bekräftigt diesen Standpunkt. Aus Sicht der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät stimmt Frau Dr. Schwerk nicht nur Herrn Dr. Strauß und Herrn Böhme zu, sondern betont auch, dass in der Regelung der Tischvorlage kein Nachteil für die Studierenden zu sehen sei. Ergänzend fügt Herr Dr. Baron hinzu, dass der

Verweis auf § 118 ZSP-HU auch auf Hinweis des Verwaltungsgerichts aufgenommen worden sei.

Herr Prof. Bagoly-Simó beantragt die Wiedervorlage der geplanten Satzungsänderung gemäß Tischvorlage für die nächste Sitzung. Es wird daher beschlossen, lediglich über Punkt 1, die 23. Änderung der ZSP-HU (AS-Vorlage Nr. 007/2025 für die Sitzung des Akademischen Senats am 11.02.2025), abzustimmen. Die LSK-Mitglieder einigen sich darauf, den Entwurf zur Änderung des § 98 Absatz 6 Satz 2 und 3 im Ferienausschuss am 17.03.2025 erneut zu behandeln.

Herr Böhme stellt die Vorlage (ohne die Tischvorlage) zur Abstimmung.

Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 0 empfiehlt die LSK dem AS einstimmig, der dreiundzwanzigsten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) zuzustimmen.

## **5. Verschiedenes**

Herr Kley macht darauf aufmerksam, dass die „Leitplanken“ der LSK, die von der Arbeitsgruppe Leitplanken erstellt wurden, nun im Etherpad unter dem bekannten Link aktualisiert worden seien, und bittet die LSK-Mitglieder, diese zu lesen und der AG Feedback via E-Mail vor dem nächsten Treffen am 03.03.2025 zu geben. Das Papier solle noch in der laufenden Wahlperiode finalisiert und beschlossen werden.

Herr Böhme schließt die Sitzung.

LSK-Vorsitz: M. Böhme  
Protokoll: L. Kersten